

Stadt Lennestadt, Ortsteil Bonzelerhammer

13. Änderung des Flächennutzungsplanes

– Begründung –

Bereich: "Firma Großhaus"

Teil A: Städtebau

1. Anlass der 13. Flächennutzungsplan-Änderung

Die Firma Großhaus im Ortsteil Bonzelerhammer ist ein mittelständisches Unternehmen des Metall verarbeitenden Gewerbes mit heute ca. 500 Beschäftigten.

Für diese Firma ergibt sich aufgrund von weiterer gesteigerter Nachfrage nach ihren Produkten die Notwendigkeit, ihre Produktions- und Lagerfläche am Standort Bonzelerhammer erneut zu erweitern. Bedingt durch die dynamische Betriebsentwicklung der letzten Jahre wurde vor drei Jahren eine notwendige Stellplatzenerweiterung vorgenommen. Die nun geplante Betriebsflächenenerweiterung ist auf dem südlichen Betriebsgelände durch eine weitere Halle für Produktion, Montage und Lagerung südlich der neuen Stellplatzanlage vorgesehen. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist diese Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sowie mit der Signatur Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Diese SPE-Fläche wurde allerdings bislang nicht (und ist auch zukünftig aufgrund des Flächenbedarfes des Betriebes nicht vorgesehen) als Poolfläche herangezogen bzw. entsprechend aufgewertet. Teile dieses Geländes liegen im Überschwemmungsgebiet.

Die Bereitstellung weiterer nutzbarer Produktions-, Montage und Lagerflächen hat für den Betrieb existenzielle Bedeutung, um den Standort nicht zu gefährden. Eine Betriebsverlagerung an einen anderen Standort ist aufgrund des am vorhandenen Standort gebundenen Kapitals sowie aus Wettbewerbsgründen betriebswirtschaftlich nicht darstellbar. Erst Ende 2002 ist ein neu errichtetes Betriebsgebäude (Logistikzentrum) in Betrieb genommen worden; vor drei Jahren die Stellplatzanlage. Beide Baumaßnahmen wurden auf der Grundlage von FNP-Änderungen und der Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen errichtet. Im Zusammenhang mit der Aufstellung dieser Bauleitplanungen wurden eingehende Standortuntersuchungen (siehe jeweilige Erläuterungsberichte bzw. Planbegründungen und anschließenden Umweltbericht) angestellt. Im Ergebnis war festzustellen, dass aus Gründen der Topographie und der Erschließungssituation für die Betriebserweiterungen städtebaulich geeignetere und ökologisch unempfindlichere Flächen im Umfeld des Betriebsstandortes nicht festzustellen waren. Der weitere Ausbau wird damit entscheidend für die wirtschaftliche Existenz und künftige Entwicklung des Betriebes sein und damit zur Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze sowie zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in Lennestadt beitragen. Geplant ist, mittelfristig weitere 40 Arbeitskräfte einzustellen.

Der neue Standort für die erforderliche Halle liegt in der Talau des Veisedebaches Richtung Bilstein. Die benötigten Flächen liegen größtenteils innerhalb des nach preußischem Recht festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Veisede. Gemäß § 31b Abs. 4 Satz 1 Wasserhaushalt-

gesetz (WHG) besteht ein Verbot für die Ausweisung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend ist das Überschwemmungsgebiet der Veischede ohnehin bis spätestens 2012 neu zu ermitteln und festzusetzen. Auf Grundlage einer aktuell vorliegenden hydraulischen Berechnung und unter Einhaltung festgelegter Rahmenbedingungen bestehen seitens der Bezirksregierung keine Bedenken gegen eine Überplanung der außerhalb des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes liegenden Flächen. Um diesen neu ermittelten wasserwirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, müsste ein formelles Ordnungsverfahren zur „Bereinigung“ des (noch bestehenden) festgesetzten preußischen Überschwemmungsgebietes durchgeführt werden. Die Bezirksregierung teilt in ihrer Verfügung vom 16.04.07 mit, dass sie unter Zurückstellung formaljuristischer Bedenken mit der Vorgehensweise einverstanden sei, sofern das Ergebnis der hydraulischen Berechnung der beabsichtigten Bauleitplanung zugrunde gelegt werde.

Gegen eine höhengleiche verkehrstechnische Anbindung der außerhalb des neu nachgewiesenen Überschwemmungsgebietes liegenden Flächen bestehen keine Bedenken. Die Planung und Festlegung der bautechnischen Ausgestaltung bleibt dem hier erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 113 LWG vorbehalten.

2. Inhalt der 13. Flächennutzungsplan-Änderung

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dar. Als Teil eines geplanten großflächigen Ausgleichsflächen-Pools wird diese Fläche gleichzeitig als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt. Im Bereich des geplanten Vorhabens wurde diese weder bislang entsprechend aufgewertet noch soll dieses zukünftig geschehen. Der Flächennutzungsplan stellt zudem als nachrichtliche Übernahmen das festgesetzte preußische Überschwemmungsgebiet und eine Hauptwasserversorgungsleitung am süd- und nordwestlichen Rand der Fläche dar. Die Entlassung dieser Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet ist durch die Bezirksregierung mit Schreiben vom 15.08.2007 bereits erfolgt.

Für den Änderungsbereich wird ein Bebauungsplan aufgestellt, der die Fläche als Industriegebiet festsetzen wird. Damit entspricht diese Nutzung nicht mehr der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes. Entsprechend ist die Flächennutzungsplandarstellung zu ändern. Da es sich bei der vorgesehenen Betriebserweiterung um Fläche der Firma Großhaus handelt, wird die Fläche als gewerbliche Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt, allerdings mit der Nutzungseinschränkung, dass auf der Fläche innerhalb des neu festgelegten Überschwemmungsgebietes keine Bebauung zulässig ist. In Abstimmung mit der Unteren und Oberen Wasserbehörde wurden weitere Rahmenbedingungen festgelegt, unter denen die Bebauung dieser Fläche möglich sein wird:

- Keine erheblichen Überschreitungen durch Gebäude und Anschüttungen der künftigen ÜG-Grenze;
- Ausgleich von evtl. Retentionsraumverlusten (im ÜG);

- Das Rückhaltevolumen der natürlichen Geländemulde (Staunässe) wird durch Maßnahmen im Vorland ausgeglichen.
- Für Erschließungsstraße und andere unabdingbare Erschließungsmaßnahmen im ÜG werden vor dem Hintergrund einer genehmigten Bauleitplanung wasserrechtliche Genehmigungen in Aussicht gestellt.
- Hochwasserfreie Bauausführung („Sicherheitsfreibord“, z. B. durch Geländeauffüllungen);
- Ufer-/Gewässerschutzstreifen (mit Festsetzung im Bebauungsplan):
Im oberen Bereich (Engstelle) 5 m wenn,
 - rechtsseitig Kompensation/Ausgleich erfolgt,
 - ansonsten: bis zur ÜG-Grenze, mindestens aber 10 Meter.
- Der Maßnahmenkatalog des Gewässerentwicklungskonzeptes ist zu beachten und nach Möglichkeit umzusetzen.

Die Bezirksregierung Arnsberg bestätigt mit Schreiben vom 04. September 2007, dass die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 32 LPlG NRW nicht entgegensteht.

Die Erschließung der Betriebsfläche erfolgt über den südlich angrenzenden und auszubauenden Fuchsweg, der eine entsprechende verkehrstechnische Anbindung an die B 55 erhält.

3. Eingriff- Ausgleich

Für die FNP-Änderung ist die Aufstellung eines Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung erforderlich. Die geplante Betriebsfläche stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird im Rahmen des anschließenden Umweltberichtes dargelegt. Es sind Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes durchzuführen, um einen Ausgleich in vollem Umfang zu erreichen.

Dortmund, 11. März 2010

Planquadrat Dortmund
 Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
 Gutenbergstr. 34 44139 Dortmund
 ☎ 0231 557114-0 📠 0231 557114-99
 e-mail: info@planquadrat-dortmund.de

Teil B: Umweltbericht

3. Einleitung

Angaben zum Standort

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 130 gehört zur Stadt Lennestadt, Kreis Olpe. Es ist südlich vom eigentlichen Stadtgebiet im Ortsteil Bonzelerhammer direkt an der Bundesstraße B 55 gelegen.

Nach Norden wird das Plangebiet von der Stellplatzanlage auf dem bestehenden Betriebsgelände der Firma Großhaus abgegrenzt, östlich verläuft die Grenze zwischen dem Veischedebach (Gemeindegrenze) und dem bewaldeten Hang oberhalb des Gewässers, südlich gehört der angrenzend verlaufende Fuchsweg noch zum Plangebiet und westlich stellt die mit Bäumen bestandene Böschung zur B 55 die Plangebietsgrenze dar.

Für das Planungsvorhaben wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Die Art der zulässigen baulichen Nutzung in diesem Plangebiet wird als Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO festgesetzt. Auf der Fläche innerhalb des neu festgelegten Überschwemmungsgebietes ist keine Bebauung zulässig. Der Überschwemmungsbereich wird neu festgelegt.

Bedarf

Für die Firma Großhaus ergibt sich aufgrund von gesteigerter Nachfrage nach ihren Produkten die Notwendigkeit, ihre Produktionsfläche am Standort Bonzelerhammer zu erweitern. Bedingt durch die dynamische Betriebsentwicklung der letzten Jahre hat die Bereitstellung weiterer Produktions-, Montage- und Lagerflächen für den ansässigen Betrieb existenzielle Bedeutung, um den Standort nicht zu gefährden. Die Firma Großhaus hat für die regionale Wirtschaft große Bedeutung, sowohl in Bezug auf den Arbeits- und Ausbildungsmarkt als auch auf die wirtschaftliche Entwicklung insgesamt. Eine Betriebsverlagerung an einen anderen Standort ist aufgrund des am vorhandenen Standort gebundenen Kapitals sowie aus Wettbewerbsgründen betriebswirtschaftlich nicht darstellbar. Die Nullvariante scheidet daher aus, wenn der Betrieb am Standort bestehen bleiben soll.

Alternativen

Im Zusammenhang mit den letzten beiden abgeschlossenen Baumaßnahmen wurden eingehende Standortuntersuchungen durchgeführt. Im Ergebnis war festzustellen, dass aus Gründen der Topographie und der Erschließungssituation für die Betriebserweiterungen städtebaulich geeignete und ökologisch unempfindlichere Flächen im Umfeld des Betriebsstandortes nicht festzustellen waren. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte (Eingriff in Natur und Landschaft, Topografie, Erschließbarkeit, betriebliche Abläufe und Erfordernisse, Flächenverfügbarkeit) nur die Fläche südwestlich des Betriebsstandorts im Niederungsbereich der Veischede realisierbar ist. Ungeachtet dessen wären auch die Eingriffe in Natur und Landschaft bei den anderen untersuchten Varianten vor allem aus topografischen Gründen größer als bei der hier betrachteten Planvariante.

Insbesondere waren drei denkbare Alternativflächen südöstlich sowie östlich an den Betriebsstandort angrenzend im Talbereich des Rübeckebaches bzw. in Hanglage zwischen Veischede und Rübecke als mögliche Erweiterungsflächen auszuschließen, da dort erhebliche Eingriffe in die Geländetopografie notwendig würden und auch eine Erschließung dieser Flächen kaum möglich

wäre. Es wurde auch deutlich, dass keiner dieser untersuchten Alternativstandorte die Möglichkeit bietet, eine Produktionshalle in der erforderlichen Größenordnung zu errichten und es auch nicht möglich ist, den Flächenbedarf der Firma Großhaus durch eine Kombination verschiedener untersuchter Alternativen zu decken.

Weiter entfernt liegende Wiesenflächen im Veisede-Talraum sind ökologisch nicht günstiger einzustufen und aufgrund der Lage im Landschaftsraum auch ungünstiger als eine Erweiterung am bestehenden Standort. Flächen außerhalb des Talraums sind aufgrund der Topografie mit steilen Talhängen als Standort für eine weitere Produktionshalle ungeeignet.

Der geplante Standort weist somit als einziger die Bedingungen auf, die eine Realisierung der Produktionshalle umsetzbar macht.

Innerhalb des Plangebiets ist eine alternative Anordnung von Gebäuden und Verkehrsflächen nicht sinnvoll möglich.

Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Das Bebauungsplangebiet umfasst eine Fläche von ca. 18.840 m².

Die auszuweisende GI-Fläche umfasst insgesamt ca. 13.000 m². Die Grundflächenzahl beträgt 0,8. Das festgesetzte Baufenster erlaubt innerhalb der GI-Flächen eine Betriebsflächenerweiterung im Umfang von ca. 3.660 m² südlich der bestehenden Stellplatzanlage. Die absolute Gebäudehöhe wird mit maximal 11,50 m festgesetzt.

Innerhalb der GI-Fläche werden ca. 2.130 m² als Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt.

Die Erschließung erfolgt von der B 55 und den Fuchsweg südlich der Erweiterungsfläche. Hier werden ca. 510 m² als Verkehrsfläche festgesetzt.

Die maximal neu zu versiegelnden Flächen umfassen somit bei einer Grundflächenzahl von 0,8 im GI-Gebiet ca. 10.400 m² und ca. 290 m² im Bereich der Verkehrsfläche (ohne den bestehenden Fuchsweg), insgesamt also ca. 10.690 m². Sofern auf den überbaubaren Flächen Pkw-Stellplätze angelegt werden, werden diese mit Rasengittersteinen befestigt und mit Baumpflanzungen überstellt.

Mindestens ca. 2.600 m² der GI-Flächen bleiben unversiegelt. Innerhalb des Plangebiets werden weiterhin ca. 3.770 m² als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (extensiv zu pflegender Gewässerrandstreifen von ca. 10 - 20 m Breite) festgesetzt. Die übrigen Flächen entfallen auf Wasserflächen (Veisede).

Fachplanungen

Der rechtsverbindliche VBB Nr. 111 setzt im nördlichen Anschluss des Untersuchungsraumes eine Festsetzung als Stellplatzfläche fest. Nördlich davon setzt der rechtsverbindliche VBB Nr. 93 industrielle Nutzung fest.

Ein Landschaftsplan liegt für den Bereich des Plangebiets noch nicht vor. Das Plangebiet gehörte zu einem durch Verordnung festgesetzten Landschaftsschutzgebiet. Bereits mit Schreiben der Be-

zirksregierung vom 13. August 2007 wurde die Fläche des Plangebietes aus dem Landschaftsschutz entlassen.

Im Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW (LANUV) sind für das Bebauungsplangebiet keine als schutzwürdig eingestuft oder nach § 62 Landschaftsgesetz (LG) NW geschützten Biotope verzeichnet.

Das Plangebiet liegt größtenteils innerhalb des nach preußischem Recht festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Veischede. Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend ist das Überschwemmungsgebiet der Veischede bis spätestens 2012 neu zu ermitteln und festzusetzen. Auf Grundlage einer aktuell vorliegenden hydraulischen Berechnung wurde das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt. Die Baugrenzen liegen außerhalb der neu ermittelten Überschwemmungsflächen.

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Ausgangssituation – Realnutzungen

Die aktuelle Realnutzung des Plangebiets in der Niederung zwischen der Veischede und der B 55 ist eine Landwirtschaftsfläche, die als z. T. feuchte Wiese im Talraum extensiv genutzt wird. Randlich wird die Wiese von Böschungen bzw. Randstreifen der Veischede begleitet, die sich als Staudenfluren, z. T. mit Gehölzaufwuchs, darstellen.

Südlich des Plangebiets schließt sich weiteres Grünland an. Westlich verläuft die Bundesstraße B 55, die sich durch eine baumbestandene Böschung und einen gemähten Seitenstreifen abgrenzt. Bei den Bäumen handelt es sich um einzelne ältere Bäume, überwiegend sind es jedoch jüngere Anpflanzungen. Das Betriebsgelände der Firma Großhaus mit der vor drei Jahren errichteten Stellplatzanlage schließt sich nordöstlich des Plangebiets an. Östlich der Veischede steigt das Gelände steil an und wird von Mischwald und Nadelwald bedeckt.

Schutzgut Mensch

Das Plangebiet liegt ca. 1,3 km nördlich der Ortschaft Bilstein und ca. 1,5 km südöstlich von Bonzel. Die nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich als zum Ortsteil Bonzelerhammer gehörende Einzelgebäude an der B 55 ca. 450-700 m nordwestlich der Vorhabenfläche.

Die Fläche besitzt als Flächenkulisse im Landschaftsraum eine Bedeutung für Erholungsnutzungen, übt selbst aber aufgrund fehlender Wegebeziehungen oder sonstiger Erholungseinrichtungen keine spezielle Erholungsfunktion aus.

Entlang der B 55 verläuft auf der Westseite ein separat geführter Radweg. Ein ausgewiesener Radwanderweg zweigt südlich des Plangebiets von diesem ab, kreuzt ungesichert die B 55 und verläuft über den Fuchsweg und anschließend weiter auf Wirtschaftswegen am südöstlichen Talfuß des Veischede-Tals nach Bilstein.

Wirkungsprognose

Das Plangebiet obliegt keiner besonderen Wohnumfeldfunktion sowie keiner wesentlichen Freizeit- und Erholungsnutzung. Störungen nahe gelegener Wohnnutzungen durch die Festsetzung eines Gewerbegebiets sind nicht zu erwarten.

Verkehrlich ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen, da die B 55 aus Richtung Norden mit einer zusätzlichen Linksabbiegespur versehen werden soll.

Für die Erholungsfunktion des Raumes stellt der Flächenverlust einer auentypischen und landschaftlich prägenden Kulisse im Landschaftsraum und die Entstehung einer gewerblichen Anlage eine Beeinträchtigung im Talraum dar, die jedoch aufgrund der bereits vorhandenen gewerblichen Strukturen und vom Umfang her als gering einzustufen ist. Die angrenzenden ausgedehnten Freiraumbereiche werden durch die geplante Bebauung nur wenig verkleinert und in ihrer Erholungsfunktion nicht erheblich beeinträchtigt.

Auch für Erholungssuchende auf dem Radwanderweg kommt es mit der Bebauung zu einem Verlust von naturraumtypischen Freiraum und einer Ausweitung der gewerblichen Nutzung in diesem Bereich mit entsprechender Einschränkung der Landschaftsqualität. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Eignung des Raumes und des Radweges für Erholungszwecke ist damit aber nicht verbunden.

Beim Bau einer Abbiegespur an der B 55 zum Fuchsweg ist auf eine sichere Querungsmöglichkeit für Radfahrer zu achten.

Schutzgut Boden

Der Niederungsbereich der Veischede wird von grundwasserbeeinflussten Gleyböden bestimmt. Besonders in feuchteren Perioden ist im Überschwemmungsbereich mit hohem Grundwasserstand und ausgeprägter Staunässe zu rechnen.

Wirkungsprognose

Mit der Erweiterung des Gewerbegebietes werden neben der bereits vorhandenen Versiegelung/Überbauung im Bereich des Betriebsgeländes der Firma Großhaus zusätzlich ca. 1,07 ha z. T. feuchter Talboden der weiteren Bodenentwicklung durch die Anlage des Gebäudes und der Erschließungsstraße sowie Verkehrsflächen des Gewerbegebietes entzogen. Auf den möglichen mit Rasengittersteinen befestigten Stellplatzflächen führt die Teilversiegelung ebenfalls zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die aber – im Gegensatz zu einer sonst üblichen Vollversiegelung solcher Flächen – nicht den völligen Verlust der Bodenfunktion zur Folge haben.

Eine Aufwertung der Bodenfunktionen durch geeignete Maßnahmen kann nur in Teilbereichen des Plangebiets erfolgen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden kann nicht im Plangebiet ausgeglichen werden, sodass auch eine externe Kompensation erfolgen muss. Die Kompensation des Eingriffs in den Bodenhaushalt erfolgt somit an anderer Stelle, z. B. durch Nutzungsextensivierungen und damit einer Verbesserung der Bodenfunktion. Der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird in Kap. 4 ermittelt.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume

Das landwirtschaftlich genutzte Grünland gestaltet sich als Talwiese in frischer, im Überschwemmungsbereich der Veischede wechselfeuchter Ausprägung, die zur Futtergewinnung aktuell drei- bis viermal im Jahr gemäht wird. Der Biotoptyp ist in den westdeutschen Mittelgebirgen nicht als gefährdet einzustufen.

Pflanzensoziologische Aufnahmen wurden nicht durchgeführt. Da der erste Heuschnitt auf der Fläche bereits vor der Blütezeit der Gräser erfolgte, und auch die weiteren Geländebegehungen im

Kartierjahr jeweils kurz nach der Mahd lagen, ist eine genaue pflanzensoziologische Einordnung schwierig.

Vermutlich ist die Fläche dem Verband der Glatthaferwiesen (Arrhenatherion) mit der Assoziation Arrhenatheretum elatioris (Tal-Glatthaferwiesen) oder einer feuchten Ausbildung der Goldhaferwiese (Polygono-Trisetion) zuzuordnen.

Die Pflanzengesellschaft der Glatthaferwiese (Arrhenatheretum elatioris) ist in Nordrhein-Westfalen in der „Roten Liste“ als gefährdet, im Naturraum Sauer- und Siegerland jedoch als ungefährdet aufgeführt (LÖBF 1995). Die Pflanzengesellschaft ist durch § 62 LG NRW unmittelbar geschützt. Der Schutz ist jedoch beschränkt auf vollständig und artenreich ausgebildete Pflanzengesellschaften. Aufgrund der mehrschürigen Mahd im Plangebiet und des frühen ersten Schnitts ist hier aber von einer artenärmeren Ausbildung auszugehen.

Auf nassen Böden gehen die Glatthaferwiesen in Feuchtwiesen mit dominierendem Schlangenknöterich (*Polygonum bistorta*) über. Mangels spezieller Charakterarten werden solche Bestände als *Polygonum bistorta*- bzw. *Bistorta officinalis*-Gesellschaft bezeichnet. Diese sind im Sauerland in der typischen Ausbildung mit ein- bis zweischüriger Mahd als gefährdet eingestuft. Wegen des nur vereinzelt Vorkommens von Schlangenknöterich auf der Eingriffsfläche, häufigerer Mahd, und des frischen bis wechselfeuchten Charakters der Fläche ist eine Einstufung in diese Gesellschaft aber eher nicht anzunehmen.

Bachbegleitend findet sich angrenzend an die Wiese eine Uferhochstaudenflur (1-2 m breit) mit lückigen Bäumen, deren Artenspektrum im Wesentlichen Schwarzerlen, daneben auch Bergahorne und Grauerlen umfasst. Der östlich der Wiese gelegene Steilhang ist kleinflächig von standortheimischem Laubwald, überwiegend aber von Nadelwald (Fichtenreinbestand) bestanden.

Die höher gelegene Bundesstraße wird durch eine Böschung von ca. 3 - 4 m Breite und einen gemähten Seitenstreifen von der Wiese abgegrenzt. Auf der Böschung befinden sich überwiegend ruderalisierte Grasbestände und Hochstauden, verbuschend und z. T. mit jungem Ahornaufwuchs, sowie eine junge, angepflanzte Baumreihe der Arten Eberesche, Bergahorn und Linde. Auf der Böschungsoberkante sind zudem einige einzelne ältere Ebereschen und Bergahorne zu finden. Auch der Fuchsweg wird von einer Böschung mit nitrophilen Hochstaudenfluren begleitet.

Die Biotopstrukturen lassen ein durchschnittliches Artenspektrum der strukturreichen Kulturlandschaft in frischen bis feuchten Tallagen erwarten, wobei entlang der Veischede auch spezielle, an Gewässer gebundene Arten zu erwarten sind. Am Gewässer erfolgt jedoch kein Eingriff. Die Vorhabenfläche selbst besitzt für Tier- und Pflanzenarten eine hohe Bedeutung, weist aber keine Sonderstandorte auf. Es sind typische Arten der feuchten Talwiesen mäßig extensiver Nutzung zu erwarten.

Da in dem Raum nach dem Fundortkataster des LANUV auch verschiedene planungsrelevante besonders und streng geschützte Arten vorkommen (siehe artenschutzrechtliche Betrachtung), ist anzunehmen, dass die Eingriffsfläche Teillebensraum (z. B. Nahrungs- bzw. Jagdhabitat) auch verschiedener gefährdeter Arten sein kann. Wiesenflächen sind Teillebensraum von zahlreichen Tier- und Pflanzenarten der bäuerlichen Kulturlandschaft und haben somit eine wichtige Funktion im Naturhaushalt. Zahlreiche Wirbellose leben von und an den Pflanzen des Grünlandes und stellen die Nahrungsgrundlage verschiedener Vogelarten und Kleinsäuger, ggf. auch von Fledermäusen dar. Potenziell ist damit zu rechnen, dass die in Tab. 1 (artenschutzrechtliche Betrachtung)

aufgeführten, im Raum Lennestadt vorkommenden planungsrelevanten und somit auch gefährdeten Arten oder auch weitere in der Roten Liste aufgeführten gefährdeten Arten die Flächen des Plangebiets als Teillebensraum (z. B. als Teil ihres Jagdhabitats) nutzen können. Vom Umweltschutzbeauftragten der Stadt Lennestadt wurden darüber hinaus Hinweise gegeben, dass Feldhase und Ringelnatter im Plangebiet zu erwarten sind sowie Vorkommen der Weinbergschnecke im Raum Bilstein bekannt sind.

Im waldgeprägten Sauerland sind Offenlandbiotope, insbesondere auch feuchte Talwiesen, vergleichsweise selten und daher schützenswert und sind deshalb sowie auch wegen der Funktion der Fläche als möglicher Teillebensraum verschiedener z. T. geschützter Arten entsprechend den Vorgaben der Eingriffsbewertung im Bereich der Stadt Lennestadt bei der Eingriffsbilanzierung in diesem Naturraum mit einem hohen Biotopwert einzustufen. Für die sporadisch überfluteten Flächen im Überschwemmungsbereich der Veischede wird bei der Eingriffsbilanzierung ein zusätzlicher Bewertungsaufschlag vorgenommen.

Wirkungsprognose

Der betroffene Lebensraum unterliegt dem Einfluss landwirtschaftlicher Nutzung. Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen finden durch den Flächenverlust aufgrund Überbauung und Versiegelung statt. Durch die Erweiterung des Firmengeländes werden maximal 10.690 m² des bestehenden Grünlandes überbaut oder versiegelt bzw. befestigt.

Die Biotope (Talwiese) und damit auch Teillebensräume der in dem Raum vorkommenden (z. T. geschützten) Arten gehen durch die Überbauung und Versiegelung vollständig verloren. Nähere Ausführungen zur möglichen Betroffenheit einzelner Arten finden sich bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung.

Eine Aufwertung von Biotop- und Lebensraumfunktionen durch geeignete Maßnahmen kann nur in Teilbereichen im Plangebiet selbst erfolgen, sodass auch eine externe Kompensation erfolgen muss. Der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird in Kap. 4 ermittelt.

Das Fließgewässer Veischede, das Potenziale für spezielle gewässergebundene Arten bietet, bleibt von der Planung unberührt. Ein Entwicklungstreifen wird am Uferrand zum Schutz des Gewässers eingehalten. Diese Fläche wird aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und extensiv gepflegt (zweimal jährliche Mahd), so dass sich dort eine artenreiche Feuchtwiese entwickeln kann und Lebensraumverbesserungen ergeben. Störwirkungen werden durch die Ausweisung des 10 - 20 m breiten Schutzstreifens minimiert. Das Gewässer und sein unmittelbares Umfeld werden durch den aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmenden Schutzstreifen nicht negativ beeinflusst. Für gewässergebundene Arten ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Über die Flächeninanspruchnahme hinaus sind indirekte Beeinträchtigungen durch Lebensraumzerschneidung und Barrierewirkung möglich. Eine Vernetzungsfunktion zwischen Lebensräumen liegt im Talraum und vor allem entlang des Gewässers in Nord-Süd-Richtung vor, diese ist durch die vorhandene gewerbliche Bebauung aber bereits erheblich vorbelastet/zerschnitten und daher als eingeschränkt einzustufen.

Im Bereich der Außenanlagen soll eine gewerbeübliche Beleuchtung im erforderlichen Umfang eingesetzt werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sollen zudem nur nach unten abstrahlende Leuchten mit geringem Neigungswinkel, niedrige Lichtpunkthöhen und – soweit dies arbeitsschutzrechtliche und betriebstechnische Belange zulassen – "insektenfreundliche" Leuchtmittel

tel, wie bspw. Natriumdampf-Hochdrucklampen verwendet werden. Störwirkungen auf benachbarte Biotope durch Lichtimmissionen sind mit diesen Vermeidungsmaßnahmen nur in geringem Umfang zu erwarten.

Nutzungsbedingt kommt es durch die an- und abfahrenden Kraftfahrzeuge zu Lärm- und Luftschadstoffemissionen. Dies führt zu geringen Störwirkungen in den angrenzenden Biotopen.

Aufgrund der von der Planung ausgehenden Störwirkungen durch Bau und Betrieb erfolgt in der Eingriffsbilanzierung eine geringere Werteinstufung für die verbleibenden Wiesenflächen entlang der Veischede.

Angaben zur Prüfung des § 4a Abs. 4 Satz 2 LG NW bzw. § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG

Aus § 4a Abs. 4 Satz 2 LG NW bzw. § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ergibt sich ein besonderer Prüfauftrag hinsichtlich der Berücksichtigung von Biotopen streng geschützter Arten. Danach bestehen für die Zulassung eines Eingriffs besondere Anforderungen, sofern eine Zerstörung von unersetzbaren Biotopen streng geschützter Arten erfolgt:

„Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist“ (§ 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG).

Brut- und Niststätten der in Tab. 1 (artenschutzrechtliche Betrachtung) aufgeführten oder anderer streng geschützter (§§) Arten sind auf der Eingriffsfläche nicht bekannt geworden und auch nicht zu erwarten. Bei den meisten der in dem Raum potenziell vorkommenden streng geschützten Arten handelt es sich um an Wald, strukturreiche Gehölze oder Gewässer gebundene Arten. Der Kiebitz als Bodenbrüter des Offenlandes ist aufgrund der Flächengröße und der Morphologie des Raumes im Plangebiet nicht zu erwarten. Für Neuntöter und Raubwürger erforderliche vielfältige Heckenstrukturen sind nicht ausreichend vorhanden. Für einzelne in dem Raum vorkommende streng geschützte Arten (Waldvögel, Greifvögel, Fledermausarten) kann die Eingriffsfläche daher potenziell allenfalls einen Teillebensraum oder Teil ihrer Nahrungshabitate darstellen.

Für keine der aufgezählten, im Raum Lennestadt und damit potenziell auch im Eingriffsumfeld vorkommenden Arten stellen die in Anspruch zu nehmenden Flächen einen essenziellen oder Kernlebensraum dar. Durch das Vorhaben werden somit keine Biotope zerstört, die für streng geschützte Arten unersetzbar sind. Eine Prüfung der weiteren Anforderungen des § 4a Abs. 4 Satz 2 LG NW ist daher entbehrlich.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung ergibt sich im Wesentlichen aus § 42 BNatSchG, der mit der so genannten "Kleinen Novelle" des BNatSchG im Dezember 2007 geändert wurde.

Im § 42 werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für die besonders geschützten und streng geschützten Arten verschiedene Verbotstatbestände definiert. Danach ist es grundsätzlich verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören; letzteres gilt auch für besonders geschützte Pflanzen und ihre Standorte. Weiterhin ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten, erheblich zu stören, d. h. den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Daher ist zu prüfen, ob und inwiefern es durch das Vorhaben zu einer der in § 42 genannten Beeinträchtigungen kommt.

Nach der Kleinen Novelle des BNatSchG sind bei nach § 19 (3) zulässigen Eingriffen nur die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten den Verbotstatbeständen unterworfen. Nicht detailliert zu betrachten sind dabei die Arten, die aufgrund der Häufigkeit ihres Vorkommens nicht als planungsrelevant anzusehen sind¹. Bei der Störung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2) wird auf die lokale Population abgestellt, nicht mehr nur auf das einzelne Tier. Verbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) und Nr. 3 (Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG sind nach der Novelle im Eingriffsfall nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichmaßnahmen festgesetzt werden (vgl. § 42 Abs. 5).

Spezielle Artenaufnahmen wurden im Plangebiet nicht durchgeführt. Nach dem Fachinformationssystem Naturschutz des Landes Nordrhein-Westfalen kommen im Bereich des Messtischblattes 4814 Lennestadt für die im Plangebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 28 planungsrelevante Arten vor und können somit potenziell auch im Eingriffsumfeld erwartet werden:

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten MTB 4814 Lennestadt (Fachinformationssystem Naturschutz NRW)

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

Erhaltungszustand: G = günstig U = ungünstig / unzureichend ↓ = Tendenz Verschlechterung

Name der Art	Status	Erhaltungszustand in NRW		
Haselmaus	Art vorhanden	G	§§	FFH Anhang IV
Wasserschnecke	Art vorhanden	G	§§	FFH Anhang IV
Zweifarbfliege	Art vorhanden	G	§§	FFH Anhang IV
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	§§	FFH Anhang IV
Schlingnatter	Art vorhanden	U	§	BArtSchV
Eisvogel	sicher brütend	G	§§	VSR Anhang I
Erlenzeisig	sicher brütend	G	§	§ 10
Feldschwirl	sicher brütend	G	§	§ 10
Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	§	§ 10
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓	§	§ 10
Grauspecht	sicher brütend	U↓	§§	VSR Anhang I
Habicht	sicher brütend	G	§§	EuArtSchV
Kiebitz	sicher brütend	G	§§	EuArtSchV
Kleinspecht	sicher brütend	G	§	§ 10
Mäusebussard	sicher brütend	G	§§	EuArtSchV
Neuntöter	sicher brütend	G	§§	VSR Anhang I
Raubwürger	sicher brütend	S	§§	EuArtSchV
Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	§	§ 10

¹ Kiel, E. F.: Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24. Recklinghausen, 20. Dezember 2007.

Name der Art	Status	Erhaltungszustand in NRW		
Rotmilan	sicher brütend	U	§§	VSR Anhang I
Schwarzspecht	sicher brütend	G	§§	VSR Anhang I
Schwarzstorch	sicher brütend	U↑	§§	VSR Anhang I
Sperber	sicher brütend	G	§§	EuArtSchV
Tannenhäher	sicher brütend	G	§	§ 10
Teichhuhn	sicher brütend	G	§§	BArtSchV
Turmfalke	sicher brütend	G	§§	EuArtSchV
Waldkauz	sicher brütend	G	§§	EuArtSchV
Waldohreule	sicher brütend	G	§§	EuArtSchV
Wiesenpieper	sicher brütend	G↓	§	§ 10

Vom Umweltschutzbeauftragten der Stadt Lennestadt wurden darüber hinaus Hinweise gegeben, dass Vorkommen von Feldhase und Ringelnatter (§) auf der Eingriffsfläche zu erwarten sind sowie Vorkommen der Weinbergschnecke (§) im Raum Bilstein bekannt sind.

Hinsichtlich der Tierarten ist insbesondere die Möglichkeit der Vorhabenfläche als Bruthabitat für Bodenbrüter in Betracht zu ziehen. Für Bodenbrüter als Offenlandarten stellt die Fläche wegen des engen Talraums (Breite des Talgrundes max. 80 m) und der Störwirkung der stark befahrenen Bundesstraße jedoch kein geeignetes Bruthabitat dar. Für andere Bodenbrüter sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden.

Die Bäume entlang der Bundesstraße sind aufgrund der Störwirkung und wesentlich besser geeigneter Brutplätze im Umfeld ebenfalls nicht als Brutstätte von in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in NRW (LÖBF/LaFAO NRW 1999) aktuell als gefährdet eingestuft besonders oder streng geschützten und in dem Raum vorkommenden Vogelarten anzunehmen. Eingriffe am Gewässer (Veischede) erfolgen nicht.

Die Eingriffsflächen (Wiese) weisen auch keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Amphibien auf. Ebenso sind auf dem Gelände auch keine Höhlenbäume oder anderweitige potenzielle Quartierstandorte für Fledermäuse vorhanden. Bevorzugter Lebensraum der Haselmaus sind Mischwälder mit gut entwickelter Strauchschicht. Der Feldhase unterliegt dem Jagdrecht und ist daher nicht besonders geschützt.

Die Ringelnatter, die vegetationsreiche Fluss- und Seeufer im Bereich von Feuchtwiesen besiedelt, ist mobil und kann bei Störwirkungen aus dem Baubetrieb fliehen. Ringelnattern halten sich vorzugsweise in feuchtem Gelände auf und meiden versiegelte Flächen ohne Deckungsmöglichkeiten, sodass nicht mit Individuenverlusten im Plangebiet zu rechnen ist. Mit dem festzusetzenden Gewässerrandstreifen werden der eigentliche Lebensraum der Ringelnatter und ihre Fortpflanzungsstätten nicht erheblich beeinträchtigt. Die Ringelnatter gehört zudem nicht zu den Anhang IV-Arten und ist daher nicht den Verbotstatbeständen unterworfen. Die streng geschützte Schlingnatter ist in NRW eine typische Art der Heiden und trocken-warmen Standorte und ist daher im Plangebiet nicht zu erwarten.

Weinbergschnecken, die i. d. R. auf kalkhaltige Böden angewiesen sind und daher auf den Kolluvialböden im Eingriffsbereich kaum zu erwarten sind, sind zumeist in Gebüsch, Rainen, verwilderten Gärten sowie in den Randgebieten von Laub- und Mischwäldern anzutreffen. Auch für sie ist mit der Inanspruchnahme einer Wiesenfläche keine populationsrelevante und damit erhebliche Störwirkung zu konstatieren.

Für Libellen und andere planungsrelevante Tierartengruppen stellt das Gebiet ebenfalls keinen potenziellen Wohn- oder Reproduktionsraum dar.

Aufgrund des Standortpotenzials und der Nutzungsstruktur ist somit mit Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter besonders geschützter Arten auf der Vorhabenfläche nicht zu rechnen und wurden bei den Biotopaufnahmen auch nicht vorgefunden. In jedem Fall bleibt deren ökologische Funktion der vorkommenden besonders geschützten Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Insbesondere liegt eine mögliche erhebliche Störung von Anhang IV-Arten und von planungsrelevanten europäischen Vogelarten, die sich negativ auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen auswirken könnte, nicht vor.

Um Beschädigungen oder Zerstörungen möglicher Entwicklungsformen potenziell in dem Gebiet vorkommender besonders oder streng geschützter Arten sicher auszuschließen, sollte der Beginn der Baumaßnahmen vorsorglich außerhalb der Hauptbrutzeit liegen, d. h. nicht zwischen Ende März und Ende Juni erfolgen.

Somit können Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Ausnahmezulassung gemäß § 43 (8) BNatSchG ist insofern nicht erforderlich.

Schutzgut Wasser

Das Grundwasser steht im B-Plangebiet zeitweise hoch an. Besonders in feuchteren Perioden ist im Überschwemmungsbereich der Veischede mit hohem Grundwasserstand und ausgeprägter Staunässe zu rechnen.

Die 4 - 6 m breite, östlich des Plangebiets verlaufende Veischede entspricht in ihrem Erscheinungsbild einem typischen Mittelgebirgsbach mit Geröll- und Schotterbett. Die Fließrichtung ist von Süden nach Norden.

Die Veischede ist ein linkes Nebengewässer der Lenne. Sie mündet bei km 78,5 im Ort Grevenbrück in die Lenne. Die Veischede entspringt im Gebiet der Homert in einer Höhe von ca. 490 m über NN und durchfließt ein waldreiches Tal. Ihr Einzugsgebiet hat eine Größe von 42,3 km². Die Lenne ist überwiegend den Strukturgüteklassen V (stark verändert) und VI (sehr stark verändert) zuzuordnen. Im Bereich des Plangebiets wird das Gewässer mit Strukturgüteklasse V eingestuft. Die Gewässergüte der Veischede hat sich in den vergangenen Jahren verbessert und wird aktuell mit II (mäßig belastet) eingestuft (MUNLV, Wasserrahmenrichtlinie, Ergebnisbericht Ruhr).

Ein Großteil des Plangebiets liegt innerhalb des nach preußischem Recht festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Veischede. Danach ist davon auszugehen, dass Teile des Plangebiets bei extremen Hochwasserereignissen überflutet werden. Nach § 31b Abs. 4 WHG besteht ein Verbot für die Ausweisung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsbereichen.

Für die Veischede wurde ein Konzept zur naturnahen Entwicklung erarbeitet. Das Konzept sieht in diesem Bereich die Anlage eines gewässerbegleitenden Entwicklungstreifens von i.d.R. 10 m Breite vor, kann im Bereich der Vorhabenfläche aber auf das Ausbreitungsmaß der ermittelten Überschwemmungsbereichsgrenze, d. h. auf ca. 5 m reduziert werden.

Wirkungsprognose

Zwischenzeitlich wurde in einer Voruntersuchung mittels einer hydraulischen Berechnung nachgewiesen, dass der größte Teil der betroffenen Grundstücke bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis nicht überschwemmt wird. Der Überschwemmungsbereich wird neu festgelegt.

Um negative Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu vermeiden, bleibt die Retentionsfunktion der Fläche durch Beibehaltung des Geländeniveaus erhalten. Das geplante Gebäude befindet sich außerhalb des neu ermittelten Überschwemmungsbereiches. Trotz der Inanspruchnahme eines Teils der Überschwemmungsfläche für eine mögliche Stellplatzanlage bleibt aufgrund der baulichen Ausführung der Anlage die Rückhaltefunktion der Fläche erhalten. Der hydraulische Retentionsraum wird nicht verkleinert, der Hochwasserabfluss bleibt ungestört.

Dies bedeutet auch, dass die Fläche bei Hochwasserführung des Veischedebaches überflutet wird und während diesen Zeiten nicht als Stellplatzanlage bzw. südliche Umfahrt genutzt werden kann.

Alle Geländeänderungen im neu errechneten Überschwemmungsgebiet der Veischede sind genehmigungspflichtig gemäß § 113 Landeswassergesetz. Vor Antragstellung ist eine Abstimmung mit dem Kreis Olpe, Fachdienst Umwelt, erforderlich.

Auf der Westseite der Veischede wird am Uferrand im Bebauungsplan ein Entwicklungstreifen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt (extensiv zu pflegende Feuchtwiese), der sich an der Hochwasserlinie orientiert. Danach beträgt der Uferrandstreifen mindestens 5 m Breite, größtenteils wird aber ein deutlich größerer Entwicklungstreifen freigehalten, der als extensive Wiese angelegt und gepflegt werden soll.

Die Niederschlagsentwässerung des Plangebietes erfolgt für die Stellplätze über eine Versickerung, da hierfür wasserdurchlässige Rasengittersteine vorgesehen sind. Durch Versickerung über die belebte Bodenzone ist gewährleistet, dass das von den Stellplätzen schwach belastete Niederschlagswasser ausreichend gereinigt dem Grundwasser zugeführt wird.

Die Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser aus den befestigten Flächen in die Veischede stellt für das Gewässer keine wesentlich zusätzliche hydraulische Belastung dar, da die anfallenden Wassermengen aus der Fläche bezogen auf den mittleren Abfluss ohne Bedeutung sind. Inwieweit diese Wassermengen durch eine Versickerung noch zu reduzieren sind, kann auf der Grundlage eines Bodengutachtens zur Klärung der Versickerungsrate des anstehenden Untergrundes noch ermittelt werden.

Zur Vermeidung des Eintrages von Taumitteln in das Gewässer ist im Winterdienst kein salzhaltiges Taumittel auf den versiegelten Flächen zu verwenden.

Die Gewässergüte und -strukturgüte der Veischede wird durch die B-Planausweisungen nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Klima und Luft

Der Talraum der Veischede ist ein Kaltluftsammlgebiet, in dem Kaltluftströme nach Norden abfließen können. Die vorhandene gewerbliche Bebauung stellt dabei bereits einen Riegel dar, der den ungestörten Abfluss von Kaltluft beeinträchtigt. Das Gebiet weist aber insgesamt eine sehr

gute Durchlüftung und eine geringe Immissionsbelastung auf, sodass der Talraum keine speziellen Frischluftfunktionen ausübt.

Wirkungsprognose

Unter klimatologischen Gesichtspunkten sind durch die geplante Nutzungsänderung auf ca. 1 ha Fläche bei den bereits bestehenden Versiegelungen und Vorbelastungen nur geringfügige Veränderungen des Geländeklimas auf das Umfeld zu erwarten. Aufgrund der gegebenen örtlichen topografischen Besonderheiten des Geltungsbereiches mit den bestehenden Gebäudekomplexen im Norden ist keine Beeinträchtigung von Frischluftbahnen zu erwarten. Die thermischen Bedingungen im Geltungsbereich selbst werden aufgrund Überbauung und Versiegelung vor dem Hintergrund ausgedehnter unversiegelter und bewaldeter Flächen im Umfeld nur unwesentlich verändert. Betriebsbedingte Emissionen durch Anlieferung, PKW-Verkehr etc. werden die lufthygienische Situation im Talraum nicht erheblich verschlechtern.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird geprägt durch die Tallage des Grünlandes und des Baches innerhalb bewaldeter Hänge des südlichen Sauerlandes. Offene Talzüge stellen einen wesentlichen Teil der Kulturlandschaft dieses Raumes dar.

Prägend und störend wirken sich die bestehenden Betriebsgebäude als großformatige, aber niedrig gehaltene Komplexe aus. Durch den kurvenreichen Verlauf des Tales werden die Gebäude erst kurz vor Erreichen sichtbar und erreichen auch durch ihre Tallage nur eine geringe Fernwirkung.

Wirkungsprognose

Die derzeit vorhandene landschaftliche Grünkulisse des Plangebiets als Grünlandnutzung im Talraum wird durch die Erweiterung des Industriegebietes auf knapp 1 ha Fläche beansprucht und durch Gebäude sowie teilweise versiegelte Freiflächen ersetzt. Eine optische Abgrenzung entlang der B 55 wird weiterhin durch die straßenbegleitende Baumreihe gewährleistet.

Die landschaftlichen Auswirkungen beschränken sich auf die nähere Umgebung der Fläche, von der aus sie einsehbar ist. Aufgrund der vorhandenen Betriebsgebäude besteht bereits eine visuelle Vorbelastung des Talraums.

Vor dem Hintergrund der Vorbelastung und noch vorhandener ausgedehnter unversiegelter Freiflächen im Umfeld stellt die landschaftliche Beeinträchtigung durch die Errichtung eines zusätzlichen Betriebsgebäudes im Anschluss an die vorhandene industrielle Nutzung bei einer Sichtwirkung von maximal etwa 300 m nach Südwesten nur eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Aufgrund der bisherigen Lage des Bebauungsplangebiets im per Verordnung festgesetzten Landschaftsschutzgebiet wurde die Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet und eine Neufestsetzung der LSG-Grenze erforderlich.

Wechselwirkungen

Im Plangebiet sind negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser durch die Bodenversiegelung zu erwarten. Durch die Versiegelung und Ableitung des Regenwassers wird die Grundwasserneubildungsrate geringfügig reduziert und der Hochwasserabfluss geringfügig erhöht.

Wesentliche Veränderungen des Wasserhaushaltes sind nicht zu erwarten, da der Grundwasserhaushalt im Talraum im Wesentlichen durch Zufluss bestimmt wird. Die Versiegelung von rd. 1 ha Fläche erhöht den Hochwasserabfluss nur unwesentlich. Durch Verminderungsmaßnahmen (Kap. 3) wird der Versiegelungsgrad möglichst gering gehalten.

Der Bodenverlust bewirkt ebenfalls den Verlust von Lebensräumen sowie eine Beeinflussung des Mesoklimas. Diese wurden unter den entsprechenden Schutzgütern beschrieben.

5. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes NW gibt der Vermeidung den Vorrang vor dem Ausgleich eines Eingriffes, externen Ersatz sieht das Gesetz nur bei nicht vor Ort ausgleichbaren und nicht vermeidbaren Eingriffen vor.

Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen sollen den Status quo von Natur und Landschaft sichern. Dabei ist die Zielsetzung, Eingriffe so gering wie möglich zu halten und den Ausgleich für unvermeidbare Eingriffe bevorzugt an der beeinträchtigten Stelle zu leisten.

Die Planung selbst berücksichtigt bereits folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffes:

- Keine Anhebung des vorhandenen Geländeniveaus im Retentionsraum der Weisede
- Erhalt eines mindestens 5 m breiten Uferstreifens entlang des Weisedebaches
- Erhalt des Retentionsraumes des Weisedebaches bei Hochwässern (Umfahrung der Halle ist bei Hochwasser nicht benutzbar)
- Begrünung der Stellplätze, Verwendung von Rasengittersteinen für die Stellplätze, Begrenzung des Extensivgrünlandes am Parkplatzrand zum Schutz vor Befahrung

Neben den o. g. Maßnahmen sind folgende allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beim Baubetrieb durchzuführen:

- Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Hauptbrutzeit, d. h. nicht zwischen Ende März und Ende Juni
- Zügiger Baubetrieb, geordnete Baustellenführung;
- Einsatz lärm- und schadstoffarmer Baumaschinen und -fahrzeuge (nach dem Stand der Technik) sowie sachgemäßer Betrieb und Wartung;
- Sachgemäßer Umgang und Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen, Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden;
- Abschieben des Oberbodens vor Baubeginn und Lagerung gemäß DIN 18915;
- Auflockerung des in Anspruch genommenen Bodens im Umfeld der versiegelten Flächen nach Abschluss der Bauphase;
- keine Bodenablagerungen und kein Befahren des festgesetzten Uferrandstreifens (Abzäunung)
- Erhalt von Gehölzen im Eingriffsbereich der Straßenböschung, ggf. Schutz von Einzelbäumen während des Baubetriebes gemäß DIN 18920;
- Abgrenzung des Gewässerschutzstreifens durch nicht überfahrbare Barrieren (große Steinbrocken, Poller o. ä.) zu Stellplatzanlagen und der Umfahrt;

- Beleuchtung nur im erforderlichen Umfang; Verwendung von nach unten abstrahlenden Leuchten mit geringem Neigungswinkel, niedrigen Lichtpunkthöhen und – soweit arbeitschutzrechtliche und betriebstechnische Belange es zulassen – "insektenfreundlichen" Leuchtmitteln, wie bspw. Natriumdampf-Hochdrucklampen;
- keine Verwendung salzhaltiger Taumittel auf den versiegelten Flächen.

Als planinterne Maßnahmen zur Aufwertung von Biotopen werden festgesetzt:

- M 1 Extensive Pflege des Uferrandstreifens zur Entwicklung einer artenreichen Feuchtwiese (zweimal jährliche Mahd, keine Düngung)
- M 2 Extensive Pflege der Flächen zur Anpflanzung mit Bäumen entlang der Straßenböschung (zweimal jährliche Mahd)
- M 3 Extensive Pflege von unversiegelten Flächen im GI-Gebiet (max. zweimal jährliche Mahd)
- M 4 Stellplätze sind mit Rasengittersteinen (Fugenbreite ca. 20 mm) zu befestigen
- M 5 Bei der Anlage von Stellplätzen ist je 6 Stellplätze ein Baum (Esche, Fraxinus excelsior) anzupflanzen
- M 6 Für den voraussichtlichen Verlust von voraussichtlich ca. 6 Bäumen an der B 55 zur Errichtung einer Abbiegespur sind 8 Ersatzpflanzungen (Esche, Fraxinus excelsior) anzunehmen; weiterhin sind zur Eingrünung des Industriegebiets 6 Einzelbäume derselben Art im Zufahrtbereich anzupflanzen. Die konkreten Standorte werden bei der Ausbauplanung festgelegt.

6. Eingriffsbilanzierung

Die Bestandsaufnahme zur Eingriffsbewertung nach § 4 LG NW erfolgt nach der "Planungshilfe für die Bauleitplanung" (MSKS 2001), die ein unmittelbares Gegenüberstellen von Bestand und Planung zulässt. Abweichend davon werden für die Grünlandbiotope naturraumbezogen höhere Werte angesetzt.

Bilanzierung Bestand

Nutzung	Fläche m ²	Grundwert	Korrekturfaktor	Wert	Gesamtwert
Verkehrsfläche, voll versiegelt (Fuchsweg)	220	0	-	0	0
landwirtschaftliche Fläche (Grünland)	10.970	8	-	8	87.760
landwirtschaftliche Fläche (Grünland) im Überschwemmungsbereich der Veischede	4.730	8	1,125	9	42.570
Straßenböschungen, Ruderaler Saum/Hochstaudenflur	580	3	-	3	1.740
Bachbegleitender feuchter Saum/ Uferhochstaudenflur mit Ufergehölz	910	7	-	7	6.370
Wasserfläche	1.430	7	-	7	10.010
Summe	18.840				148.450

Bilanzierung Planung

Nutzung	Fläche m ²	Grundwert	Korrekturfaktor	Wert	Gesamtwert
Verkehrsfläche, voll versiegelt (Fuchsweg)	510	0	-	0	0
GI-Fläche, Gebäude (Baufenster)	3.660	0		0	0
GI-Fläche, versiegelt/teilversiegelt (M3, M4, M5)	6.740	0,5	-	0,5	3.370
GI-Fläche, unversiegelt, extensiv gepflegt (M2)	2.130	3	-	3	6.390
GI-Fläche, unversiegelt, extensiv gepflegt*	470	3	-	3	1.410
Gewässerrandstreifen (M1): Bachbegleitender feuchter Saum/Feuchtwiese/ Uferhochstaudenflur mit Ufergehölz (zweischüurig, keine Düngung)	3.770	7	-	7	26.390
Bachbegleitender feuchter Saum (Bestand)	130	7	-	7	910
Wasserfläche	1.430	7	-	7	10.010
Summe	18.840				48.480

* aus GFZ 0,8: 2.600 m² unversiegelte GI-Fläche, abzüglich Maßnahmenfläche M2

Für die Planung ergibt sich folgende Biotopdifferenz:

Geltungsbereich B-Plan 130	
Bestand:	148.450 Wertpunkte
Planung:	48.480 Wertpunkte
<hr/>	
Differenz	99.970 Wertpunkte

Der Eingriff in den Biotoptypenbestand kann durch die Eingriffsbilanz der Gegenüberstellung in den oben stehenden Tabellen demnach einschließlich der vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nicht ausgeglichen werden, so dass zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind.

Bei der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich ein Defizit von 99.970 Biotoppunkten. Somit ist der Eingriff durch die neue Planung durch weitere Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Als Teil der externen Ausgleichsmaßnahmen werden aus dem Ökokonto der Stadt Lennestadt vier bereits durchgeführte Maßnahmen im Raum Hachen und an der Lenne sowie zwei noch durchzuführende Maßnahmen in Bilstein und Langenei zur Verfügung gestellt und auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gesichert. Der funktionale Ausgleich wird hergestellt durch Einbeziehung von Grünland in einer Talaue, eine enge räumliche Verbindung ist gegeben aufgrund der Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen im Wald in direkter Nähe des Eingriffs.

Die Lage und Beschreibung der Kompensationsflächen sowie die auf diesen Flächen durchgeführten bzw. durchzuführenden Maßnahmen einschließlich einer Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahmen sind im Anhang enthalten. Die Gesamtberechnung der Eingriffsregelung weist mit 99.970 zu 100.030 Wertpunkten einen quantitativen Ausgleich auf.

7. Fazit

Durch den Bebauungsplan Nr. 130 der Stadt Lennestadt im Bereich der Fläche südlich der Betriebsflächen der Fa. Großhaus werden Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, die durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden müssen. Der Umfang der erforderlichen Kompensation beträgt 99.970 Biotopwertpunkte.

Der Ausgleich erfolgt auf sechs Kompensationsflächen aus dem Ökokonto der Stadt Lennestadt mit z. T. bereits durchgeführten Maßnahmen. Ein funktionaler Ausgleich wird dabei durch Einbeziehung von Grünland in einer Talaue hergestellt, eine enge räumliche Verbindung ist mittels Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen im Wald in direkter Nähe des Eingriffs gegeben. Die Gesamtberechnung der Eingriffsregelung weist mit 99.970 zu 100.030 Wertpunkten einen quantitativen Ausgleich auf.

Monitoring

Gem. der Anlage zu § 2 Abs. 4 und §2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sind gem. Nr. 3b die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne (FNP u. B-Plan) anzugeben (Monitoring).

Monitoringstelle

Die Federführung des Monitoring ist bei dem Umweltschutzbeauftragten (USB) der Stadt Lennestadt angesiedelt.

Von diesem werden unter Beteiligung der entsprechenden Behörden (TöB und städtische Behörden), Verbänden und Privatpersonen sowie aufgrund eigener Erkenntnisse die umweltrelevanten Informationen bez. des jeweiligen Baugebietes gesammelt, nach Erheblichkeit beurteilt und, wenn erforderlich und möglich, ggf. unter Beteiligung der jeweils zuständigen Behörden, entsprechende Maßnahmen sowie der zuständige Maßnahmenträger für die Umsetzung der Maßnahme vorgeschlagen.

Überwachungsinhalte und – Beteiligte

Bedarf – Stadt, Wirtschaftsförderung / Planung

Bauliche Umsetzung, Nutzung – Stadt: Bauordnungsamt

Eingrünung, Eingriff / Ausgleich, Landschaft, Flora / Fauna – Kreisumweltamt, Stadt: USB, Liegenschaften, Planung

Ver-, Entsorgung – Kreiswasserwerke, Kreisumweltamt, Ruhrverband, Stadtwerke, Stadt: Ordnungsamt

Erschließung (Verkehrsaufkommen, Sicherheit, Lärm) – (Straßen nrw, Kreis), Polizei, Stadt: Ordnungsamt

Immissionsschutz (Gewerbe) – Kreisumweltamt, Stadt: Ordnungsamt

Bodenschutz, Altlasten – Kreisumweltamt, Stadt: Ordnungsamt

Überwachungsverfahren

Erste Überprüfung

Die erste Überprüfung der Auswirkungen der Maßnahme wird frühestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes vorgenommen. Die bis dahin von den Überwachungsbeteiligten vorgebrachten oder ansonsten bekannt gewordenen umweltrelevanten, zum Zeitpunkt der Planung nicht zu erwartenden Auswirkungen werden dann von der Monitoringstelle der Stadt hinsichtlich ihrer Erheblichkeit gesichtet. Dieses Ergebnis sowie eigene Erkenntnisse werden von der Monitoringstelle hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet und ggf., soweit erforderlich und möglich, steuernd eingegriffen. Das Ergebnis der ersten Überprüfung wird dokumentiert.

Zweite Überprüfung

Die zweite Überprüfung erfolgt ein Jahr nach weitgehendem Abschluss der Maßnahme (bauliche Umsetzung auf 80 % der Flächen), spätestens 10 Jahre nach Rechtskraft des Bauleitplanes. Das Überprüfungsverfahren und evtl. steuernde Maßnahmen werden wie bei der ersten Überprüfung abgewickelt. Das Ergebnis wird abschließend dokumentiert.

Bochum, 08. April 2008

herbstreit Landschaftsarchitekten GmbH & Co. KG
Alte Bahnhofstr. 56 44892 Bochum
☎ 02341 92797-0 📠 0234 92797-27
E-Mail: bo@herbstreit-landschaftsarchitekten.de

Stadt Lennestadt

13. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 130 „Großhaus“

Anlage zu Begründung und Umweltbericht FNP

Anlage zu Begründung und Umweltbericht Bebauungsplan

Externe Ausgleichsmaßnahmen

Als Teil der externen Ausgleichsmaßnahmen werden aus dem Ökokonto der Stadt Lennestadt vier bereits durchgeführte Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrags sind dies auf privaten Flächen im Raum Hachen:

1. Ausgleichsfläche 1:

Gem. Elspe, Flur 46, Nr. 134 tlw., 1.500 m²

In der Nähe des OT Hachen am Südhang des Weilenscheids in ca. 400 m NN ist der bisherige Fichtenbestand (Wertstufe 4) nach Windwurf 2006 in Laubwald mit heimischen Arten (Traubeneiche und Kirsche, Wertstufe 6) umgewandelt worden. Die Umgebung wird als Nadelwald oder Sonderkultur genutzt.

2. Ausgleichsfläche 2:

Gem. Elspe, Flur 45, Nr. 87, 1.800 m²

Östlich des OT Hachen im Übergansbereich von landwirtschaftlicher zur forstwirtschaftlichen Nutzung an einem Höhenrücken wurde eine ca. 15 bis 20 Jahre alte, extensive Sonderkultur zwischen Weg und Grünland 2006 in Laubgehölz umgewandelt. Durch die Fläche verläuft ein alter Hohlweg. Neben alten Kirschbäumen ist Jungwuchs von Laubholzarten (Hainbuchen, Hasel, Birken, Eschen) reichlich vertreten

Die verbliebenen Weihnachtsbäume wurden entnommen, Kirschen, Traubeneichen, Linden und Eschen nachgepflanzt.

Im Übrigen wird die natürliche Entwicklung der vorhandenen Laubhölzer ermöglicht und so eine Kontinuität gewahrt.

Grund – und Planungswert werden erhöht durch den extensiven Zustand der Kultur bzw. aufgrund des dadurch erreichten zeitlichen Entwicklungsvorsprungs und des Waldrandcharakters zum Grünland hin.

Der ökologische Wert erhöht sich durch die Umwandlung von 6 auf 7,2 Punkte/m².

3. Ausgleichsfläche 3:

Gem. Elspe, Flur 47, Teilflächen der Nr. 37 und 38, 4.540 m²

Die zusammenhängende Fläche befindet sich westlich des OT Hachen südlich des Hachener Teichs an einem nach Norden abfallenden Hang. Die Umgebung besteht aus Niederwäldern bzw. alten Buchenbeständen und Fichten sowie der Fläche des abgedeckten Hachener Teichs.

Der alte, artenarme Fichtenbestand und eine kleinräumige ältere Sonderkultur wurden abgeholzt und 2006 in Laubwald umgewandelt, vor allem mit Rotbuchen, im unteren Teil auch mit Bergahorn und Esche.

Der ökologische Wert erhöht sich durch die Umwandlung von 4 auf 6 Punkte pro Quadratmeter, somit entsteht ein Ausgleich von 9.080 Punkten.

Aspekte des Artenschutzes:

Kenntnisse zu gefährdeten, besonders oder streng geschützten Arten liegen zu den drei oben genannten Flächen nicht vor. Zu erwarten ist das für diese Lebensräume übliche Spektrum. Planungsrelevante Arten der Fledermäuse und Vögel sind anzunehmen, eine Verschlechterung der Lebensbedingungen durch die im Rahmen der forstlichen Nutzung erfolgten Maßnahmen ist nicht ersichtlich, insbes. nicht auf Populationsebene.

Aus früheren Jahren ist aus dem Raum Hachen der Raubwürger bekannt, der in seinen Lebensraumansprüchen jedoch nicht oder kaum auf die o.a. kleinen Flächen angewiesen ist.

4. Ausgleichsmaßnahme 4: ökologische Verbesserung der Lenne,

Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zur Hochwassersicherung des OT Meggen sind z. T. auch ökologische Verbesserung der Lenne ab 2004 durchgeführt worden. Ge-

mäß der 80 % finanziellen Förderung durch das Land und der 20 % Eigenbeteiligung der Stadt konnten die Verbesserungen anteilig, d.h. mit 20 % der Gesamtsumme ins Ökokonto eingestellt werden.

Die Verbesserungen bestehen aus

- a. Entfernung des Wehres,
- b. Veränderungen der Uferbereiche und Gewässerstruktur.

Als unübliche Ausgleichsmaßnahme bedarf dies einer kurzen Erläuterung zum Ansatz der Quantifizierung:

Entsprechend dem in Lennestadt üblichen Bewertungssystem mit den Wertstufen 0 - 10 soll auch die ökologische Wertigkeit eines Gewässers beschrieben werden. Die wichtigsten Komponenten für die Gewässergüte tragen dabei maximal einen Punkt /eine Stufe zur Gesamtbewertung bei; sie werden zurückgeführt auf:

- Biologische Gewässergüte /Saprobiensystem
- Vegetation
- Chemische Gewässergüte
- Sohlenstruktur (Substrat, Verbau)
- Uferstruktur (Form, Verbau, Bewuchs)
- Beschaffenheit des Umfelds (Überschwemmungsflächen/-möglichkeiten, Nutzung, Bewuchs, Strukturen, Vernetzungsmöglichkeiten)
- Fließgewässerdynamik, Situation und Entwicklungsmöglichkeiten im Längs- und Querprofil,
- Längsprofil, Durchgängigkeit für Tierarten (Wehre, Verrohrungen),
- Totholzanteil u.ä. Bedingungen
- Faunistische Arten

Der betreffende Lenneabschnitt (Vgl. Karte) kann flussabwärts bis zum OT Maumke kurz charakterisiert werden als:

- Strukturell stark geschädigt durch weitgehend hochwasserfreien Ausbau mit Dämmen, Steinstickungen und Mauern,
- nur ein schmales Überschwemmungsgebiet ist vorhanden,
- technische Überprägung der Talaue mit Verkehrsflächen, Kläranlagen, Wohn- und Gewerbebebauung bis dicht ans Gewässer,
- Einleitungen von kommunalem Abwasser und Sumpfungswasser,
- starke toxische Belastung des Wassers mit Schwermetallen und Pestiziden,
- entspr. stark geschädigte Fauna und schlechte biologische Gewässergüte (nach offizieller Bewertung 2004 als stark verschmutzt und toxisch beeinträchtigt eingestuft),
- nur ansatzweise Vegetation der Auen vorhanden,
- keine natürlichen Einmündungen von Nebenbächen (Barrierern durch Nutzung und Verbau) u.a.

Im unteren Abschnitt bis zum OT Theten werden Struktur und Umfeld der Lenne naturnäher, Hochstaudenfluren, Grünland und Ansätze von Auenwald säumen die Ufer, Verbaumaßnahmen und Nutzungen werden geringer.

Nach der Biotoptypenwertliste Lennestadt werden naturfremd ausgebaute Gewässer mit der Stufe 3 bewertet, die hier ungewöhnlich schlechte chemische und biologische Gewässergüte lässt verallgemeinernd eine Bewertung mit Stufe 2 zu.

Der untere Gewässerabschnitt wird entsprechend von 7 (nur geringfügig verbaut) auf 6 abgewertet.

Auch nach den Umbaumaßnahmen stellten Gutachter im Rahmen der Untersuchungen zu den WRRL fest, dass auf der siebenstufigen Bewertungsskala die Strukturwerte im OT Meggen mit ganz überwiegend stark geschädigt (Stufe 6) eingestuft wird, in der OT Maumke mit merklich beeinträchtigt (5) und flussabwärts mit Wert 4 (deutlich beeinträchtigt).

Aspekte des Artenschutzes:

Aus der damaligen UVS (1994) der Planfeststellung liegen einige Kenntnisse zu gefährdeten, besonders oder streng geschützten Arten für den Gewässerabschnitt vor. Berücksichtigt wurde ein breiter Korridor entlang der Lenne in Meggen.

Potentiell wird der Lennebereich durch Auenwald eingenommen (Stieleiche, Erle, Hainbuch, Esche, Ahorn). Insgesamt wurden 280 Pflanzenarten aufgefunden, wobei gefährdete und bemerkenswerte Arten durch die Ausbaumaßnahmen nicht betroffen gewesen seien.

Als gefährdet wurden aufgeführt: Blasensegge und Dolden-Milchstern.

Beobachtet wurden Wasseramsel, Gebirgsstelze und Eisvogel (Nahrungssuche).

Insgesamt wurde der ökologische Wert der Lenne-Aue als gering eingeschätzt.

Planungsrelevante Arten der Fledermäuse und Vögel sind auch heute mit Sicherheit anzunehmen, jedoch z.Z. nicht bekannt; es ist nicht zu erwarten dass sich eine Verschlechterung der Lebensbedingungen durch die Maßnahmen ergeben hat, insbes. nicht auf Populationsebene.

Maßnahmen:

a) Rückbau des Wehrs

Die funktionslose Wehranlage stellte im Lauf der Lenne eine Barriere für wandernde, nicht flugfähige Tierarten dar. Die Entfernung ermöglicht lokal eine Durchgängigkeit, erhöht im vorher aufgeschotterten Staubereich die Fließgeschwindigkeit und evtl. auch die kleinräumige Gewässerdynamik.

Unter Berücksichtigung der regionalen und lokalen Bedingungen (vorhandener Sauerstoffreichtum, Geschiebefracht, vorhandene Verbauung usw.) lässt sich ein positiver Effekt auf einen Teilabschnitt der Lenne nur für den Faktor Durchgängigkeit sicher annehmen.

Flächenmäßig wird diese Verbesserung bezogen auf die Strecke zwischen Meggen /Ohl und Germaniahütte/Theten, damit unter Berücksichtigung etwa der halben Strecken zu den nächstliegenden intakten Barrieren einerseits sowie der Breite des Lennelaufs gemäß der Grundkarte andererseits.

Berücksichtigt werden die Flurstücke (je teilweise):

Gemarkung Elspe, Flur 18, Nr. 1

Flur 20, Nr. 583, 589

Flur 21, Nr. 702, 952

Gem. Grevenbrück, Flur 12, Nr. 512

Insgesamt umfasst diese Fläche 7,08 ha, der Wert erhöht sich um einen Punkt/m², ungeachtet der jeweiligen, unterschiedlichen Wertigkeit einzelner Flussabschnitte.

Hieraus ergibt sich (abzüglich der Fläche unter b mit 1,3 ha) eine Aufwertung auf 5,78 ha um 57.800 Punkten. Für Lennestadt anrechenbar sind dabei 20%, entspr. 11.560 Punkte.

b) Uferbereiche und Gewässerstruktur

Im entsprechenden Planbereich innerhalb des Ortseils Meggen bestehen Restriktionen durch die nahe, hochwassergefährdete Bebauung. Auf Höhe des flachen Stauraums war das Lenneufer z.T. niedrig, die Mauern, Dämme und andere Bauwerke nicht direkt am Ufer angesetzt und insofern etwas günstiger als in anderen Flussabschnitten.

Im Bereich des Wehres und des Stauraums wurde zusätzlich zur Schaffung der Durchgängigkeit Verbesserungen baulicher Art an Breite und Gestaltung des Gewässers und der Ufer (0,3 ha) vorgenommen.

Berücksichtigt sind die Flächen

Gemarkung Espe: Flur 20:	583 u.589 je tlws.,	13.000 m ² , Gewässerlauf
	164, 165, 588 je tlws.	1.900 m ²
Flur 30	1057 tlws.	4.400 m ²

Betroffen sind insgesamt 1,6 ha, die unter Berücksichtigung aller oben aufgeführten charakteristischen Bedingungen von Stufe 2,4 auf Stufe 3,9 um 1.5 Punkte/m² aufgewertet werden (Herstellung der Durchgängigkeit, einer verbesserten Gewässerstruktur der Uferbereiche mit Insel und Ermöglichung verbesserter Gewässerdynamik mit der Entstehung von Kleinstrukturen, Entfernung einer Brücke).

Hierdurch entsteht eine Aufwertung um 24.000 Punkten, von denen 20%, entspr. 4800 Punkte, für Lennestadt angesetzt werden können.

Weitere strukturelle Verbesserungen sind aufgrund des notwendigen Hochwasserschutzes und vorhandener Restriktionen kaum möglich.

5. Ausgleichsfläche 5

Gem. Kirchveischede, Flur 8, Nr. 150, tlw.

Östlich des OT Bilstein wird auf städtischer Fläche 2,41 ha meist mittelalter Nadelwald umgewandelt.

Der Standort umfasst einen nordexponierten Mittelhang mit Braunerden mittlerer Mächtigkeit über Tonstein. Die nähere Umgebung ist geprägt v.a. durch Fichtenwald, aus Niederwäldern hervorgegangenem Laubwald und Grünland.

Die südliche Begrenzung der gesamten Fläche bildet die L 715.

Die Bestände sind bzw. waren ca. 30 – 70 Jahre alt und als typische, artenarmen Kulturen v.a. aus Fichte, in geringem Umfang auch aus Lärche u.a. ausgebildet; eine Unterschicht fehlt weitgehend. Vereinzelt sind Laubbäume eingestreut, kleinräumig ist auch Mischwald mit z.B. Ahorn, Esche, Faulbaum, Hasel und Birke entstanden.

Benachbarte kleine Laubwaldstreifen bzw. – anpflanzungen sind aus der Planung ausgeklammert.

Durch Kyrrill und nachfolgend in geringerem Umfang durch die letzten Stürme sind ca. 1,5 ha Windbruch- bzw. Windwurffläche entstanden, vereinzelt sind auch Laubbäume betroffen.

Vorgesehen ist eine Umwandlung in Laubwald mit zahlreichen einheimischen Arten (Anpflanzung, Sukkzession). In Anpassung an die mittelfristig zu erwartenden weiteren Sturmschäden können sich die Lagen der zugeordneten (Teil)Ausgleichsflächen noch geringfügig ändern.

Die natürliche Entwicklung hat bereits im letzten Jahr eingesetzt, Fichtenanflug soll dabei verhindert werden. Zum Grünland hin ist ein Waldrand geplant.

Die Ausgleichsfläche umfasst einen Teil der Biotopfläche BK 4914-148, den Oberlauf und die Quelle eines kleinen Bachs mit Ahorn, Eschen, Erlen und Milzkrautfluren. Aufgeführt werden im Biotopkataster z.B. gegenständiges Milzkraut und bitteres Schaumkraut.

Im Bach selbst sind die Larven der Feuersalamander zu erwarten, vorhanden z.B. typische Köcherfliegenlarven unbelasteter Gewässer.

Die derzeitige Ausprägung verdeutlicht z.B. durch zahlreiche abgestorbene Bäume die langjährige Beschattung durch die Fichten.

Eine Bestockung mit Laubwald wirkt sich positiv auf den geschützten Biotop aus, die Herstellung eines Waldrands verbessert die Vernetzung mit dem angrenzenden Grünland. Unter der Annahme, dass die Hälfte der Ausgleichsfläche diese positiven Auswirkungen hervorruft, wird der Planungswert angehoben und verallgemeinernd auf die gesamte Fläche bezogen (Faktor 1,05). Die derzeitige Wertstufe 4 erhöht sich auf 6,3.

Aspekte des Artenschutzes:

Kenntnisse zu gefährdeten oder streng geschützten Arten liegen nicht vor. Zu erwarten ist das für diese Lebensräume übliche Spektrum. Planungsrelevante Arten der Fledermäuse und Vögel sind anzunehmen, eine Verschlechterung der Lebensbedingungen durch die Maßnahmen ist nicht zu erwarten, insbes. nicht auf Populationsebenen.

6. Ausgleichsfläche 6

Gem. Altenhudem, Flur 9, Nr. 194 teilweise, Grünland, 14.000 m².

Das Grünland im OT Langenei liegt im Überschwemmungsgebiet zwischen Lenne, einem entwässernden, bewachsenen und zeitweise Wasser führenden (Wegeseiten)graben und einem naturnahen Seitengraben am Hang.

Die nähere Umgebung ist geprägt durch das Grünland der Talaue, die Lenne mit geringem Gehölzbestand (Erlen, Weiden, Eschen), der bewaldeten Hangkante im Süden und dem Siedlungsbereich im Norden.

Überschwemmungen treten meist mehrfach im Jahr auf. Auf quartären Sedimenten haben sich tonig-schluffige Auelehmböden entwickelt.

Planungsrechtlich liegt die Fläche im LSG Typ B des Landschaftsplans Elspe-Senke-Lennebergland. Prägende Wiesentäler werden dadurch besonders geschützt.

Der Regionalplan hat Naturschutzgebiet festgelegt.

Der potentielle Erlen-Eschenwald ist durch Glatthaferwiese ersetzt (Kohldistel-Glatthaferwiese).

Ein Erschließungsweg durchquert die Fläche, sie wird überwiegend als dreischürige Wiese genutzt, evtl. auch nachbeweidet. Der feuchtere südliche Teil wird lediglich beweidet.

Entsprechend den unterschiedlichen Boden- und Wasserverhältnissen und der Nutzung ist der Artenbestand unterschiedlich.

Kuckucks-Lichtnelke, Sumpf-Vergißmeinnicht und Schlangenknöterich sind kennzeichnend für das Nass- und Feuchtgrünland.

Im beweideten Bereich treten vermehrt Arten des nährstoffreichen Nass- und Feuchtgrünlandes auf, z.B. Sumpf-Kratzdistel, Sumpfdotterblume, Brennender Hahnenfuß, Knick-Fuchsschwanz, Braune Segge, Flatter-Binse und Sumpf-Schachtelhalm, die z.T. auch gegen Mahd empfindlich sind.

Von der gesamten Nutzfläche sind nach einem Gutachten (Kugler 2008) z.Z. 52 Pflanzenarten bekannt

Der Biotop BK 4814 – 081 umfasst die Talaue zwischen Altenhündem und Saalhausen und daher auch diese Fläche. Neben den zahlreichen typischen Pflanzenarten wie z.B. Sumpfdotterblume, Platthalmbinse, spitzblütiger Binse und Wiesenknöterich sind gefährdete Tierarten aufgeführt, die auch auf der Ausgleichsfläche zu erwarten sind:

- Eisvogel, streng geschützt

sowie die (2007) rechtlich besonders geschützten Arten

- Bergmolch,
- Erdkröte,
- Wasserfrosch
- Ringelnatter,
- Wasseramsel,
- Gebirgsstelze,
- Bachstelze,
- Sumpfmehlschäfer und
- Sumpfrohrsänger.

Über einen Pacht- bzw. Bewirtschaftungsvertrag wird die extensive Nutzung der städtischen Fläche vorgesehen, v.a. soll die Mahd nur noch zweimal in Jahr ab 15.6. erfolgen,

der Viehbesatz auf der Weide verringert werden. Der Besatz erfolgt mit 1 – 2 Grossvieheinheiten (GVE) pro Hektar.

Der derzeitige Wert der vergleichsweise artenreichen, kaum gedüngten Wiese im Überschwemmungsgebiet wird trotz der rel. häufigen Mahd mit 8 (extensiv) angesetzt. O.a. Maßnahmen und der bereits heute hohe Ausgangswert lassen langfristig einen Wert von 9 erwarten.

Eine Verschlechterung der Lebensbedingungen für Pflanzen- und Tierarten durch die Maßnahmen ist nicht anzunehmen, insbes. nicht auf Populationsebene und für den Eisvogel als planungsrelevante Art.

Ergebnis der Einriifsregelung

Die Gesamtberechnung der Eingriffsregelung weist mit 99.970 zu 100.030 Wertpunkten einen quantitativen Ausgleich auf. Der funktionale Ausgleich wird angestrebt durch Einbeziehung von Grünland in einer Talau, eine enge räumliche Verbindung mittels Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen im Wald in direkter Nähe des Eingriffs.

Gesamtflächenwert B: (Summe Sp 8)	+	327.030
--------------------------------------	---	---------

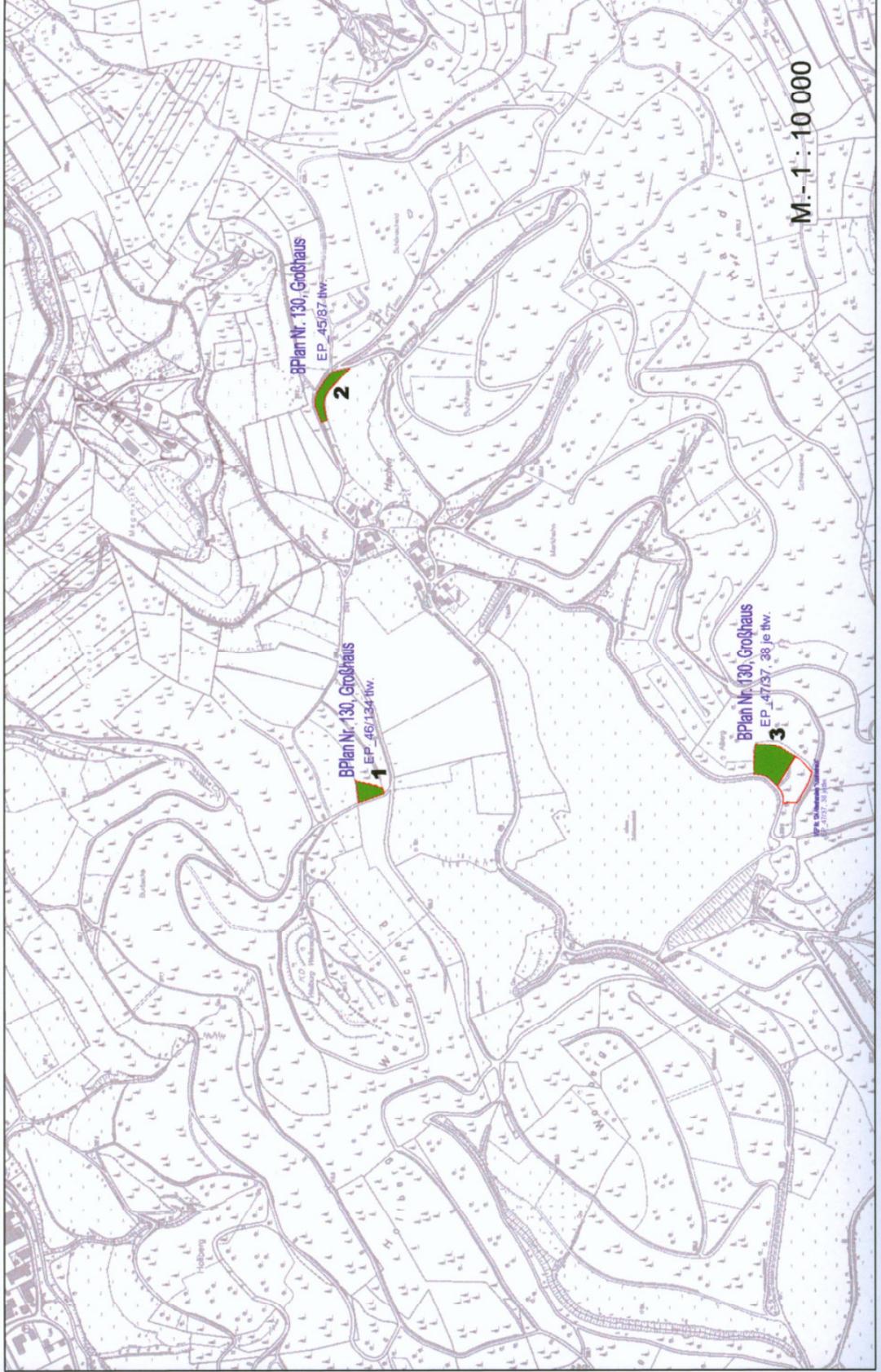
C. Bilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)	83.670
---	---------------

Gesamtflächenwert E: (Summe Sp 8)	+	294.200
--------------------------------------	---	---------

F. Bilanz (Gesamtflächenwert E - Gesamtflächenwert D)	81.800
---	---------------

G. 20 % der Bilanz F.	16.360
------------------------------	---------------

H. Gesamtbilanz externer Ausgleichsmaßnahmen (Gesamtflächenwert C + Gesamtflächenwert G)	100.030
--	----------------

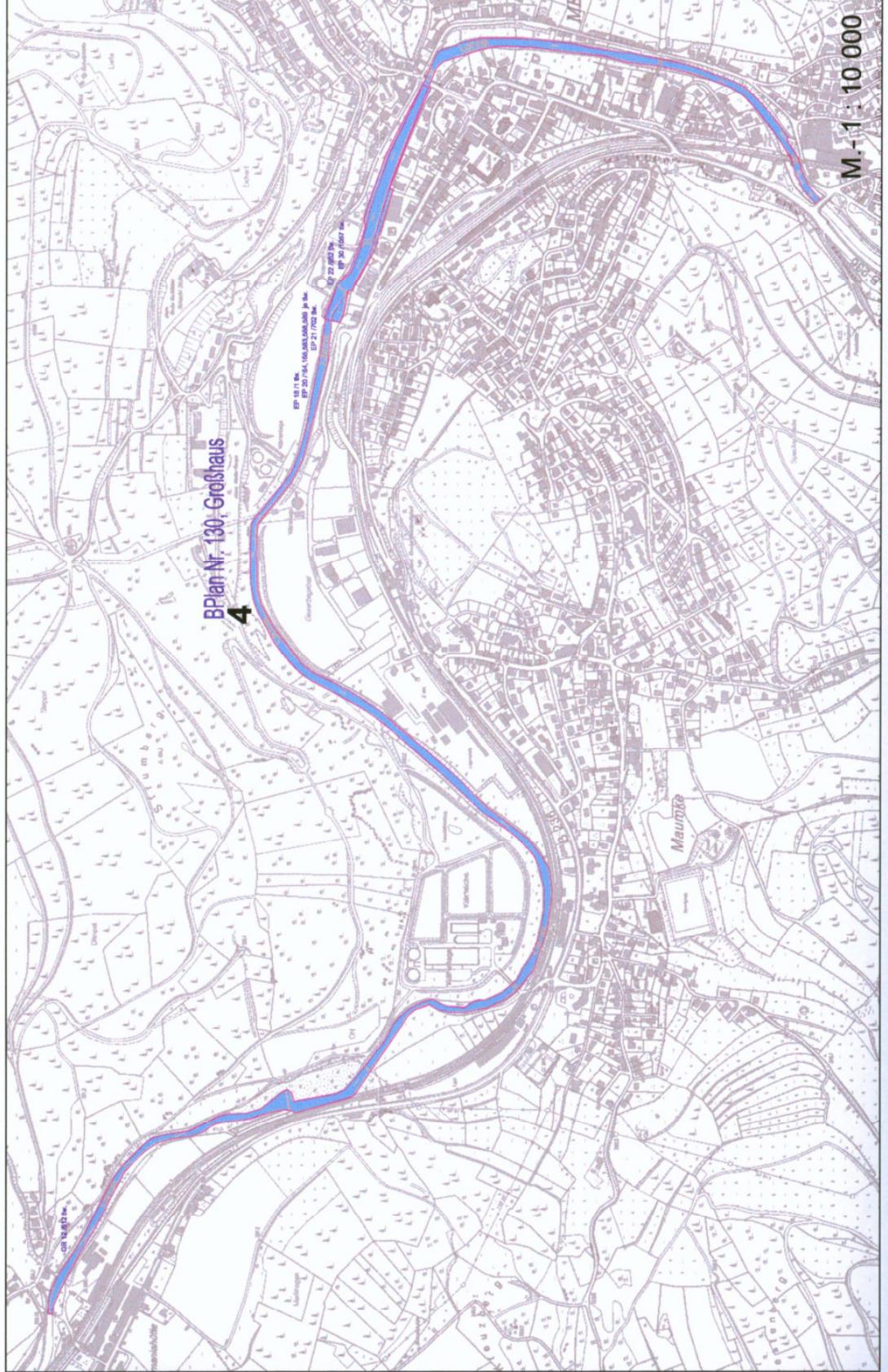


BPlan Nr. 130, Grobshaus
EP_45/87.tlw

BPlan Nr. 130, Grobshaus
EP_46/134.tlw

BPlan Nr. 130, Grobshaus
EP_47/37_38 je tlw.

M. 1 : 10 000



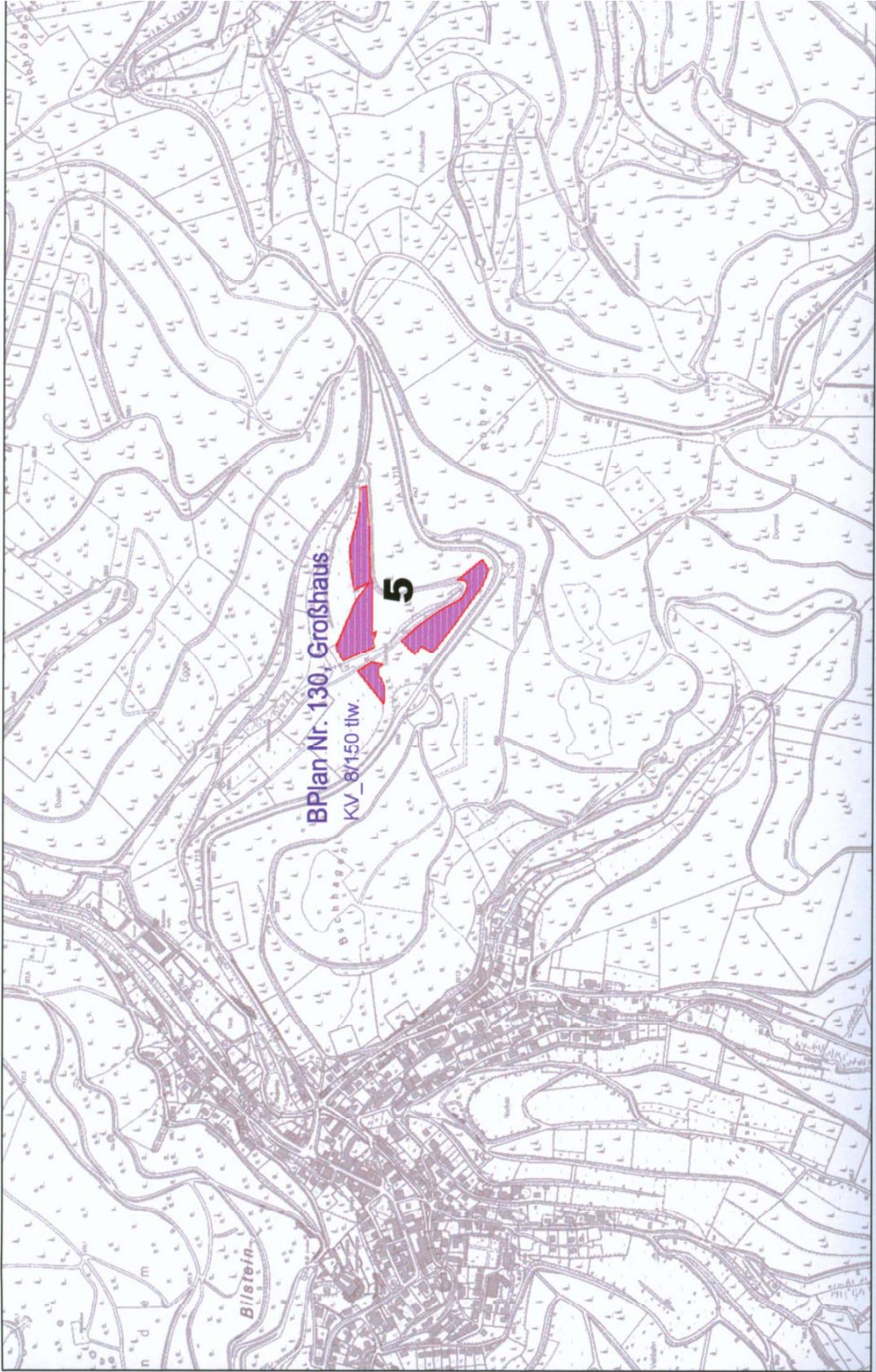
BPlan Nr. 130, Großhaus
4

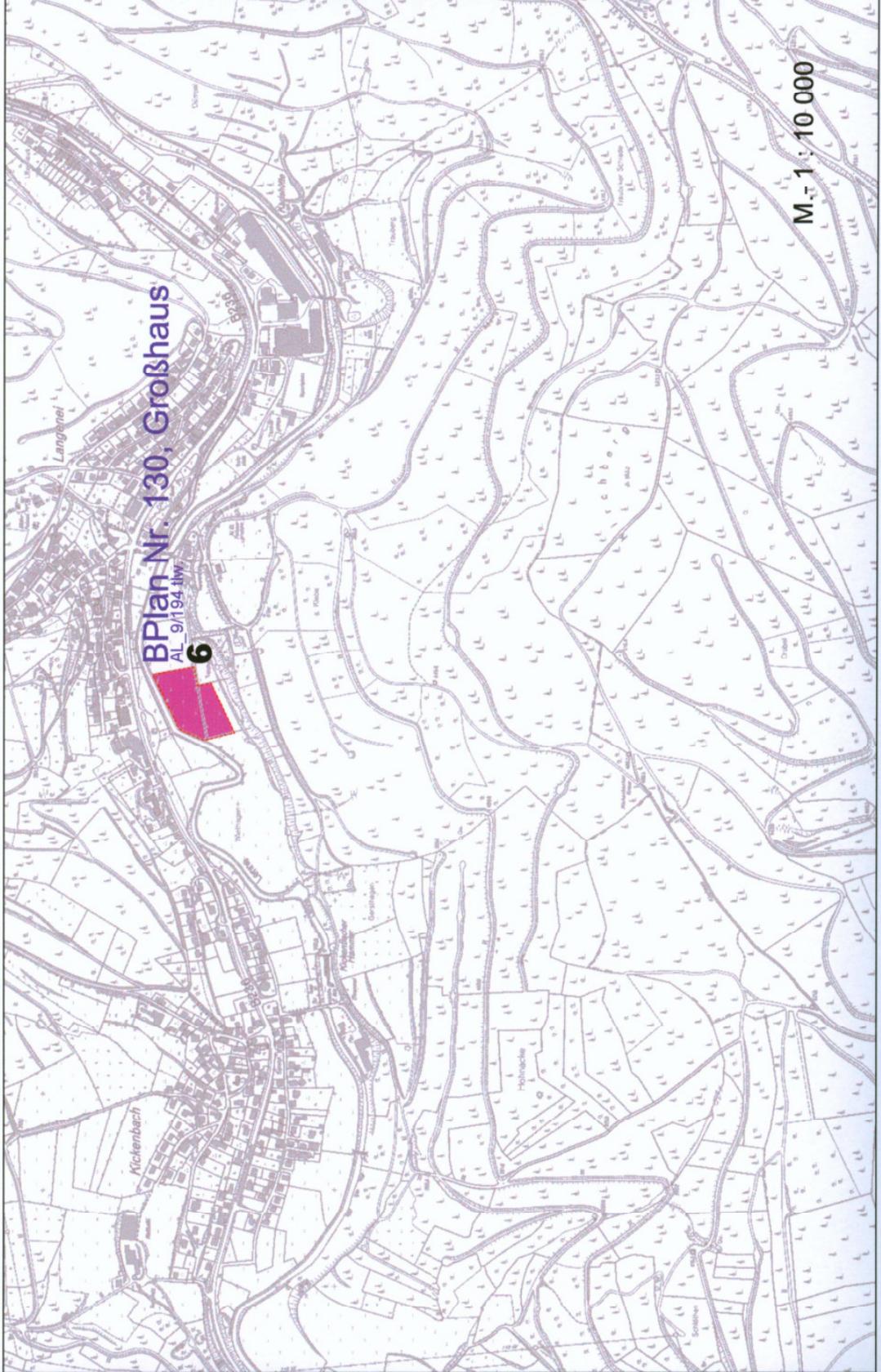
M.-1 : 10 000

EP 18 01 m
EP 20 71/64, 100, 100, 100, 100, 100 m
EP 21 1702 m
EP 22 0602 m
EP 20 1007 m

Maunke

M





BPlan Nr. 130, Großhaus
AL 9/194 jlv

6

M. 1 : 10 000

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt auf der Grundlage des Durchführungsbeschlusses (§ 2 Absatz 1 BauGB)
Vom 30.05.2007.

Lennestadt, den 07.10.2008

Der Bürgermeister
Heimes

Die Flächennutzungsplanänderung hat gemeinsam mit der Begründung gemäß § 3
Absatz 2 BauGB in der Zeit vom 13.05.2008 bis 13.06.2008 öffentlich ausgelegen.

Lennestadt, den 07.10.2008

Der Bürgermeister
Heimes

Im Rahmen des Feststellungsbeschlusses (§ 5 Absatz 5 BauGB) hat der Rat der Stadt
Lennestadt diese Begründung zur Flächennutzungsplanänderung am 10.09.2008 be-
schlossen.

Lennestadt, den 07.10.2008

Der Bürgermeister
Heimes

Die Flächennutzungsplanänderung hat mit der Schlussbekanntmachung (§ 12 BauGB)
am 22.11.2008 Wirksamkeit erlangt. Die Begründung ist der Flächennutzungsplanän-
derung nach § 5 Absatz 5 BauGB beizufügen.

Lennestadt, den 26.11.2008

Der Bürgermeister
Heimes